



BETREUUNG DAHEIM

Informationen zur 24-Stunden-Betreuung
zu Hause



Bundesminister
Martin Bartenstein

Unser Ziel als Bundesregierung ist es, dass jeder und jede Betreuungs- und Pflegebedürftige ganz nach seinen/ihren Vorstellungen die bestmögliche Form der Betreuung erhalten kann. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Rund-um-die-Uhr-Betreuung daheim.

Das Hausbetreuungsgesetz und die Novelle zur Gewerbeordnung, in der das freie Gewerbe der Personenbetreuung genau geregelt wird, sind ein sehr wichtiger Schritt zur Umsetzung dieses Ziels. Damit gibt es zwei Wahlmöglichkeiten, die Rund-um-die-Uhr-Betreuung daheim rechtlich abgesichert zu organisieren:

- Man kann eine Betreuungsperson im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigen.
- Die Betreuung kann aber auch auf Basis einer selbständigen Tätigkeit der Betreuungsperson erfolgen.

Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die neuen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen für eine sichere Betreuung daheim - und konkrete Informationen zur Umsetzung. Für klare und sichere Verhältnisse. Für Betreuung, die Maß am Menschen nimmt.

A handwritten signature in black ink, consisting of the name 'Martin' followed by a stylized, cursive monogram that appears to be 'Bartenstein'.

Dr. Martin Bartenstein

Welche Varianten für die Betreuung daheim gibt es?

Die neue gesetzliche Regelung - durch das Hausbetreuungsgesetz und die Novelle zur Gewerbeordnung - eröffnet Ihnen unterschiedliche Möglichkeiten für die Betreuung daheim. Die Betreuung von Personen im privaten Haushalt kann nunmehr legal

- entweder in **selbständiger Tätigkeit** (freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung)
- oder im Rahmen einer **unselbständigen Beschäftigung** (Arbeitsverhältnis) erfolgen.

Das ermöglicht folgende **Varianten** der Umsetzung:

- **Die zu betreuende Person oder deren Angehörige schließen einen Vertrag mit einem/einer selbständigen Personenbetreuer/in:**
 - Die Betreuungskraft kommt aus Österreich oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat und hat sich in Österreich niedergelassen. In diesem Fall muss die Betreuungskraft einen Gewerbeschein lösen und unterliegt der Sozialversicherungspflicht sowie den Steuervorschriften in Österreich.

→ Die Betreuungskraft kommt aus einem EU-Mitgliedstaat und ist nur vorübergehend in Österreich tätig (also nicht niedergelassen). In diesem Fall ist eine Gewerbebeanmeldung nicht erforderlich. Die Betreuungskraft muss im Herkunftsland berechtigt sein, die Tätigkeiten der Personenbetreuung selbständig auszuüben und unterliegt den dortigen Sozialversicherungs- und Steuervorschriften.

- **Eine unselbständige Betreuungskraft kann direkt bei der zu betreuenden Person oder deren Angehörigen beschäftigt werden.**
- **Eine unselbständige Betreuungskraft kann auch bei einer inländischen Hilfsorganisation (z.B. Caritas, Hilfswerk, Rotes Kreuz, Volkshilfe) beschäftigt und dem Haushalt der zu betreuenden Person zur Verfügung gestellt werden.**



Wie unterscheidet man eine selbständige von einer unselbständigen Betreuungstätigkeit?

Ob es sich im Einzelfall um eine selbständige oder eine unselbständige Tätigkeit handelt, hängt nicht von der formellen Bezeichnung des Vertrages ab, sondern davon, ob die wesentlichen Merkmale für die jeweilige Tätigkeit überwiegend zutreffen oder nicht.

Folgende Merkmale sprechen für eine **selbständige Tätigkeit**:

- Vorliegen eines Gewerbescheins;
- keine konkreten Vorgaben, wie und welche Tätigkeiten für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung zu erbringen sind (keine Weisungen);
- keine Vorgaben, wann genau die einzelnen Leistungen zu erbringen sind;
- keine Kontrolle der Betreuungskraft hinsichtlich der Erbringung der Leistung in zeitlicher und örtlicher Hinsicht oder bezüglich der Arbeitsabfolge;
- die Betreuungskraft kann sich durch eine andere Betreuungskraft vertreten lassen.

Folgende Merkmale sprechen für eine **unselbständige Tätigkeit** (Arbeitsverhältnis):

- genaue Vorgaben für die Betreuungskraft, welche Betreuungstätigkeiten wann, wo und auf welche Weise durchzuführen sind (Arbeitszeit, Arbeitsort, Arbeitsabfolge);
- ständige Kontrolle der Durchführung der Tätigkeit der Betreuungskraft;
- die Betreuungskraft darf sich bei ihrer Tätigkeit nicht durch eine andere Betreuungskraft vertreten lassen.

Lesen Sie auf den nachfolgenden Seiten, was bei der Inanspruchnahme einer selbständig bzw. einer unselbständig erbrachten Betreuungstätigkeit zu beachten ist.



Betreuung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit

Welche Schritte sind für eine Betreuung durch Selbständige notwendig?

Die zu betreuende Person oder deren Angehörige schließen einen schriftlichen Vertrag mit der Betreuungskraft über die Personenbetreuung. Die Inhalte dieses Betreuungsvertrages sind einfach, verständlich, umfassend und genau zu umschreiben. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Namen und Anschrift der Vertragspartner;
- Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses;
- Leistungsinhalte (siehe Auflistung der Tätigkeiten von Personenbetreuern);
- Festlegung von Handlungsleitlinien (siehe Qualitätssicherung);
- Vereinbarung, ob im Fall der Verhinderung für eine Vertretung gesorgt ist und allenfalls die Namen und Kontaktadressen des Vertreters/der Vertreterin;
- Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Einen Mustervertrag zur Erbringung von Leistungen der Personenbetreuung finden Sie unter www.bmwa.gv.at.

Nähere Informationen zu gewerberechtlichen Fragen sowie einen Mustervertrag erhalten Sie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter: Tel: 0810-013571; service@bmwa.gv.at oder unter www.bmwa.gv.at

Nähere Informationen zu Förderungen und Sozialversicherung erhalten Sie beim Bundessozialamt unter: Tel: 0800-220303 sowie beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz unter Tel: 0800-201622 (Pflegetelefon) oder unter www.pflegedaheim.at

Wie erfolgt die Vertragsauflösung?

Eine Vertragsauflösung ist durch beide Vertragspartner unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Der Personenbetreuungsvertrag erlischt durch den Tod der zu betreuenden Person automatisch.

Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind vorgesehen?

Personenbetreuer/innen haben sich bei der Ausübung der Tätigkeit am Wohl des/der zu Betreuenden zu orientieren und sind bei der Vornahme von Besorgungen an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden. Im Einzelnen sind folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgesehen:



- Führung eines Haushaltsbuches durch die/den Gewerbetreibende/n, in dem alle getätigten Ausgaben zu verzeichnen sind (dieses ist samt der Belegsammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren aufzubewahren);
- Festlegung von Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall (z.B. über die Verständigung von Ärzten im Falle der erkennbaren Verschlechterung des Zustandes);
- die erbrachten Dienstleistungen sind ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und beiden Vertragsteilen schriftlich zugänglich zu machen.

Wer darf als selbständiger Personenbetreuer tätig sein?

Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres (Eigenberechtigung)
- Staatsangehörigkeit zu einem EU-Mitgliedstaat bzw. Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz oder Vorliegen einer Aufenthaltsberechtigung
- keine Ausschlussgründe (z.B. Vorstrafen, Verurteilung wegen betrügerischer Krida)



Muss der selbständige Personenbetreuer das Gewerbe anmelden?

- Eine Gewerbeanmeldung ist erforderlich, wenn eine österreichische oder eine aus dem EU-Raum stammende Betreuungskraft dauerhaft (Niederlassung) in Österreich als Personenbetreuer tätig ist.
- Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Betreuungskraft aus dem EU-Raum nur vorübergehend (beispielsweise im Rahmen einer kurzfristigen Vertretung) in Österreich tätig ist und im Herkunftsland berechtigt ist, die Tätigkeiten der Personenbetreuung selbständig auszuüben.

Wo muss der selbständige Personenbetreuer sein Gewerbe anmelden?

Zur Ausübung des freien Gewerbes „Personenbetreuung“ ist nur die Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) des jeweiligen Bezirkes (in welchem der Standort liegt) notwendig. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung, die persönlich, auf dem Postweg oder über Internet erfolgen kann, ist die Ausübung zulässig.

Was ist bei der Gewerbebeanmeldung vorzulegen?

- Personaldokumente (Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde bei Namensänderung, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass)
- Meldezettel
- Strafregisterbescheinigung bei Personen, die seit weniger als fünf Jahren in Österreich niedergelassen sind
- Anmerkung: Da es sich bei der Personenbetreuung um ein freies Gewerbe handelt, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.



Was muss die Gewerbeanmeldung enthalten?

- Genaue Bezeichnung des Gewerbes („Personenbetreuung“)
- Standort der Gewerbeausübung (Adresse)
- persönliche Angaben des Anmelders

Was kostet die Gewerbeanmeldung?

Die Kosten der Gewerbeanmeldung betragen für den selbständigen Personenbetreuer ca. 70 Euro.

Welche Tätigkeiten dürfen von selbständigen Personenbetreuern durchgeführt werden?

Personenbetreuer sind zur Unterstützung von betreuungsbedürftigen Personen berechtigt. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen (Zubereitung von Mahlzeiten, Vornahme von Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten, Durchführung von Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima (Lüften), Betreuung von Pflanzen und Tieren sowie Wäsche waschen, bügeln und ausbessern);
- Unterstützung bei der Lebensführung (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen);

-
- Gesellschaft leisten, Konversation führen, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten;
 - praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel (beispielsweise Einpacken)
 - Organisation von Personenbetreuung (beispielsweise Termine vereinbaren)

Es dürfen nur **Betreuungstätigkeiten** geleistet werden; **Tätigkeiten nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz**, also Pflegeleistungen im eigentlichen Sinn (beispielsweise Verabreichung von Arzneimitteln und Injektionen), fallen **nicht** unter die Gewerbeordnung.



Betreuung im Rahmen einer unselbständigen Tätigkeit

Welche Regelungen gelten bei einer unselbständigen Betreuung?

Eine unselbständige Betreuungskraft kann direkt bei der zu betreuenden Person oder deren Angehörigen beschäftigt werden. Eine unselbständige Betreuungskraft kann aber auch bei einer inländischen Hilfsorganisation (z.B. Caritas, Hilfswerk, Rotes Kreuz, Volkshilfe) beschäftigt und dem Haushalt der zu betreuenden Person zur Verfügung gestellt werden.

Bei Beschäftigung der Betreuungskraft durch eine Hilfsorganisation nimmt diese die Arbeitgeberfunktion (Anmeldung zur Sozialversicherung, u.s.w.) wahr. **Im Folgenden wird nur auf die Beschäftigung einer unselbständigen Betreuungskraft direkt durch einen Privathaushalt eingegangen:**



Die arbeitsrechtlichen Fragen (Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Sonderzahlungen, etc.) richten sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Arbeitsrecht, insbesondere nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz:

- Der Arbeitnehmer ist zur **Sozialversicherung** bei der **Gebietskrankenkasse** für das jeweilige Bundesland anzumelden (www.sozialversicherung.at).
- Der Arbeitnehmer ist nach den jeweiligen **Mindestlohn-tarifen** zu entlohnen. Den jeweils gültigen Mindestlohn-tarif finden Sie unter www.bmwa.gv.at.
- Für den Arbeitnehmer ist eine **Mitarbeitervorsorge-kasse** auszuwählen, mit dieser ist ein Beitrittsvertrag abzuschließen und Abfertigungsbeiträge an diese zu zahlen (www.mitarbeitervorsorgekassen.at).
- Einen **Musterarbeitsvertrag** finden Sie unter www.bmwa.gv.at.

Nähere Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen sowie einen Mustervertrag erhalten Sie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter: Tel: 0810-013571; service@bmwa.gv.at oder unter www.bmwa.gv.at

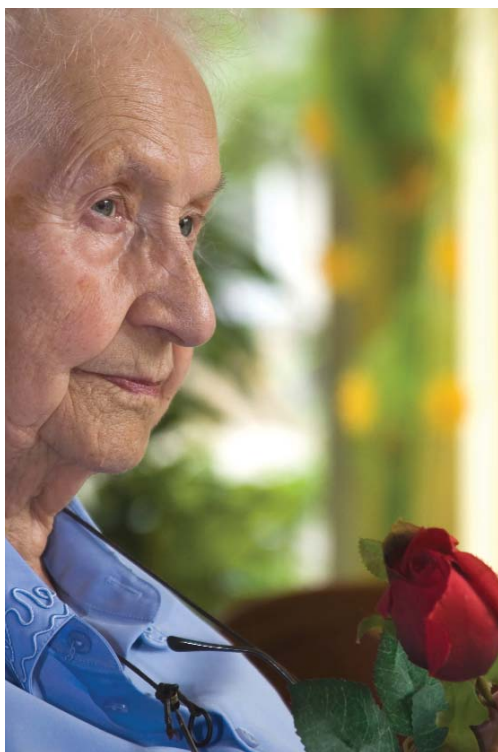
Nähere Informationen zu Förderungen und Sozialversicherung erhalten Sie beim Bundessozialamt unter: Tel: 0800-220303 sowie beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz unter Tel: 0800-201622 (Pflegetelefon) oder unter www.pflegedaheim.at

Wann kann das neue Hausbetreuungsgesetz angewendet werden?

Das Hausbetreuungsgesetz ermöglicht durch erweiterte Arbeitszeitgrenzen eine bis zu 24-Stunden-Betreuung. Dafür müssen folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- Die Betreuungskraft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- die zu betreuende Person muss Anspruch auf Pflegegeld ab der Pflegestufe 3 bzw. bei einer nachweislichen Demenzerkrankung ab Pflegestufe 1 haben;

-
- nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine durchgehende Freizeit von mindestens der gleichen Dauer gewährt werden (14 Tage Arbeit, 14 Tage frei oder 7 Tage Arbeit, 7 Tage frei, etc.);
 - die vereinbarte Arbeitszeit muss mindestens 48 Stunden pro Woche betragen;
 - die Betreuungskraft muss für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen werden (Wohnraum und volle Verpflegung);



-
- es dürfen **nur Betreuungstätigkeiten** geleistet werden: das sind Hilfestellungen - insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung sowie sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten. Tätigkeiten nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, also **Pflegeleistungen** im eigentlichen Sinn (beispielsweise Verabreichung von Arzneimitteln und Injektionen), **fallen nicht unter das Hausbetreuungsgesetz**.

Welche Arbeitszeitgrenzen sieht das Hausbetreuungsgesetz vor?

- In zwei aufeinander folgenden Wochen darf die Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft 128 Stunden nicht überschreiten.



-
- Über diese Höchstgrenze hinausgehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft, die die Betreuungskraft vereinbarungsgemäß in ihrem Wohnraum oder in näherer häuslicher Umgebung verbringt und während der sie im übrigen frei über ihre Zeit verfügen kann, gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.
 - Die tägliche Arbeitszeit ist durch Ruhepausen von insgesamt mindestens drei Stunden zu unterbrechen. Davon sind mindestens zwei Ruhepausen von 30 Minuten ununterbrochen zu gewähren. Für diese Zeit darf auch keine Arbeitsbereitschaft vereinbart werden.
 - Für die restlichen 21 Stunden kann Arbeitsbereitschaft vereinbart werden. Tatsächliche Arbeitseinsätze dürfen jedoch nur während höchstens 11 Stunden pro Tag erfolgen.

Da eine einzelne Arbeitsperiode mit höchstens 14 Tagen begrenzt ist, müssen für eine durchgehende Betreuung durch Arbeitnehmer Arbeitsverhältnisse mit mindestens zwei Betreuungskräften abgeschlossen werden.

Was gilt, wenn das Hausbetreuungsgesetz nicht angewendet werden kann (beispielsweise Pflegestufe unter Stufe 3 und auch keine Demenzerkrankung)?

Ist die Betreuungsperson in die Hausgemeinschaft aufgenommen, gelten die folgenden, schon bisher bestehenden Arbeitszeitregelungen nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz:

- In zwei aufeinander folgenden Wochen darf die Arbeitszeit 128 Stunden nicht überschreiten.
- Es sind eine tägliche Ruhezeit von 10 Stunden und tägliche Ruhepausen von 3 Stunden einzuhalten.
- Von 21 Uhr bis 6 Uhr gilt ein Nachtarbeitsverbot.
- Der Betreuungskraft stehen ein freier Nachmittag pro Woche (ab 14 Uhr) und ein freier Sonntag in 2 Wochen zu. Die Arbeitszeit am nicht freien Sonntag darf nur 6 Stunden betragen.



Was gilt, wenn die Betreuungskraft aus den neuen EU-Mitgliedstaaten kommt?

Mit einer Verordnung zum Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde ab November 2006 eine Ausnahmeregelung für die Beschäftigung von Betreuungskräften aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn geschaffen. Betreuungskräfte aus diesen Staaten können bewilligungsfrei in Österreich beschäftigt werden, wenn:

- die betreuungsbedürftige Person Pflegegeld ab der Pflegestufe 3 bezieht,
- die zu betreuende Person oder ihre Angehörigen Arbeitgeber sind und
- die Tätigkeit im Rahmen einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung (also über der Geringfügigkeitsgrenze) ausgeübt wird.

Die Betreuungskraft ist nach dem jeweiligem Mindestlohn tarif zu entlohnen und zur Sozialversicherung anzumelden.

Welche Maßnahmen sind zur Qualitätssicherung vorgesehen?

Die in einem Arbeitsverhältnis tätige Betreuungskraft ist zusätzlich zu denen im Arbeitsvertrag vereinbarten Maßnahmen weiters verpflichtet:

- für den Alltag und Notfall festgelegte Handlungsleitlinien, insbesondere über die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, einzuhalten vor allem bei erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes;
- mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten;
- zur Verschwiegenheit über alle ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten, soweit sie nicht davon befreit wurde oder sich nicht eine Auskunftspflicht aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.



Gibt es Förderungen für die Betreuung daheim?

Zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung daheim durch selbständige oder unselbständige Betreuungskräfte gibt es Förderungsmöglichkeiten. Erste Anlaufstelle für Fragen, Informationen und für die Antragstellung ist das Bundessozialamt mit seinen 9 Landesstellen. Unter der Tel. Nummer 0800-220303 kann aus ganz Österreich kostenlos angerufen werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.pflegedaheim.at

Nähere Informationen

zu **Gewerberecht und Arbeitsrecht** erhalten Sie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter:

Tel.: 0810-013571, E-Mail: service@bmwa.gv.at, Internet: www.bmwa.gv.at

zu **Förderungen** und **Sozialversicherung** erhalten Sie beim Bundessozialamt unter: Tel.: 0800-220303 sowie beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz unter: Tel.: 0800-201622 (Pflegetelefon) und im Internet: www.pflegedaheim.at und www.bmsk.gv.at

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei folgenden Organisationen:

Caritas Österreich

1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21
Tel.: (01) 488 31-0
www.caritas.at

Österreichisches Hilfswerk

1070 Wien, Apollogasse 4/5
Tel.: (01) 404 42-0
www.hilfswerk.at

Österreichisches Rotes Kreuz

1041 Wien, Wiedner Hauptstraße 32

Tel.: (01) 589 00-190

www.rotekreuz.at

Österreichischer Seniorenrat

1150 Wien, Sperrgasse 8-10/III

Tel.: (01) 892 34 65

www.seniorenrat.at

Volkshilfe Österreich

1010 Wien, Auerspergstraße 4

Tel.: (01) 402 62 09

www.volkshilfe.at